



Mündliche Abiturprüfung (Präsentationsprüfung)

FAQ – häufig gestellte Fragen zur Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung stellt ab 2021 eine Variante der mündlichen Abiturprüfung dar. Damit unterliegt sie den Vorgaben zur mündlichen Abiturprüfung (s. § 2 und § 10 AVO-GOBAK und Nr. 2.3, 8.2 und 10.6 EB-AVO-GOBAK). Fachspezifische Vorgaben (EPA bzw. BiSta AHR) und Besonderheiten der einzelnen Fächer sind dabei zu berücksichtigen.

1. Mit welcher Gewichtung geht die Dokumentation in die Gesamtwertung ein?

Der Schwerpunkt in der Bewertung der Prüfungsleistung liegt auf dem mediengestützten Vortrag und dem sich daran anschließenden Prüfungsgespräch. Die Bewertung der Prüfung wird gemäß Nr. 10.5 von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

2. Wer nimmt die Bewertung der Dokumentation vor?

Die Bewertung der Prüfung wird gemäß Nr. 10.5 EB-AVO-GOBAK von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

3. Muss ein Gutachten zur Dokumentation angefertigt werden?

Nach Nr. 24.1 der EB-AVO-GOBAK ist zur mündlichen Abiturprüfung eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) anzufertigen. Daraus lässt sich die Festsetzung der Prüfungsnote eindeutig rekonstruieren. Ein textliches Gutachten wie in der schriftlichen Abiturprüfung ist nicht erforderlich.

4. Zu welchem Zeitpunkt muss die Bewertung abgeschlossen werden?

Nach dem mediengestützten Vortrag und dem sich anschließenden Prüfungsgespräch wird analog zur konventionellen mündlichen Prüfung die Prüfungsnote festgesetzt. Die Bewertung der Prüfung wird gemäß Nr. 10.5 von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

5. Gibt es besondere Regelungen für den Fall, dass die tatsächlich vorgestellte Präsentation von der zuvor eingereichten schriftlichen Dokumentation eklatant abweicht?

Inhaltliche Diskrepanzen können von der Prüferin oder dem Prüfer im Prüfungsgespräch aufgegriffen und bei der Bewertung der Prüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Plagiate sind als Täuschungsversuche gemäß § 21 AVO-GOBAK zu bewerten. Eine rückwirkende Aberkennung der Prüfungsleistung aufgrund ermittelter Täuschungsversuche ist möglich.



6. Ist die nicht selbstständige Anfertigung von Präsentation und Dokumentation als Täuschungsversuch im Sinne von § 21 der AVO-GOBAK zu betrachten?

Das nicht selbstständige Anfertigen von Präsentation und Dokumentation ist als Täuschungsversuch gemäß § 21 AVO-GOBAK zu werten. Bei der selbstständigen Anfertigung von Präsentation und Dokumentation können Prüflinge Sachinformationen auch durch Kommunikation mit Personen außerhalb des Fachprüfungsausschusses einholen.

7. Kann die Grenze zwischen dem legitimen Rückgriff auf die Sachkunde Dritter und einem Täuschungsversuch konkret angegeben werden?

Der Prüfling erklärt die Eigenständigkeit und gibt die verwendeten Hilfsmittel an.

8. Wann kann eine Täuschung als nachgewiesen gelten, insbesondere wenn der Prüfling die selbstständige Anfertigung beteuert, auch wenn diese Beteuerung keine Glaubwürdigkeit besitzt?

Eine Täuschung liegt vor, wenn Inhalte der Dokumentation oder der mediengestützten Präsentation eindeutig als Plagiate identifiziert werden. Differenzen zwischen inhaltlichem Niveau von Dokumentation oder Präsentation und dem Vortrag mit dem sich anschließendem Prüfungsgespräch werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt.

9. Nach welchen Kriterien wird die Gestaltung der Präsentation beurteilt und inwieweit geht dieses Urteil in die Gesamtbewertung ein?

Gemäß Nr. 10.3 EB-AVO-GOBAK ist der Fachprüfungsausschuss von der Prüferin oder dem Prüfer vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren. Dieser Erwartungshorizont weist die Kriterien zur Bewertung der Prüfungsleistung aus.

10. Dürfen Schülerinnen und Schüler aus versicherungsrechtlichen Gründen das Schulgelände verlassen, um Aufgaben der Präsentationsprüfung zu bearbeiten?

Durch das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.3.1971 (BGBl. I S.237) unterliegen ab 1.4.1971 auch die Schüler der allgemein bildenden Schulen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Unfälle, die sich während des Schulbesuchs, bei sonstigen anerkannten Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulweg ereignen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung.

11. Ist es zulässig, dass unterrichtliche Projekte auch zum Gegenstand der Präsentationsprüfung werden?

Die mündliche Abiturprüfung muss sich gemäß § 10 AVO-GOBAK mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben. Unterrichtliche Projekte (z. B. Langzeitversuche) können wie alle unterrichtlich behandelten Inhalte Gegenstand der Präsentationsprüfung sein. Die Prüflinge können zum Thema einen Vorschlag machen, die Prüfungsaufgabe legt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer fest (Nr. 10.6.1 EB-AVO-GOBAK). Vor Aushändigung der Prüfungsaufgabe dürfen Prüflinge keinerlei Hinweise auf Thema und Aufgabenstellung erhalten.



12. Wann im Abiturzeitraum finden Präsentationsprüfungen statt?

Nach Nr. 3.1. EB-AVO-GOBAK setzt die oberste Schulbehörde u. a. Beginn und Ende der mündlichen Prüfungen fest. Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.

13. Was ist, wenn ein Prüfling erkrankt und nicht zur Präsentationsprüfung erscheint?

Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 00 Punkten bewertet. Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung (§ 20 AVO-GOBAK).

14. Darf ich als Prüfer meinen Schüler innerhalb der zwei Wochen Prüfungszeit beraten?

Die Prüfungsaufgabe ist eigenständig zu bearbeiten. Eine Beratung durch Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ist nicht zulässig.

15. Wann informieren prüfende Lehrkräfte ihre Prüflinge über das Thema und wann über die konkrete Aufgabenstellung?

Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt gemäß Nr. 10.6.1 EB-AVO-GOBAK durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Thema und Aufgabenstellungen werden demnach simultan als Prüfungsaufgabe in schriftlicher Form zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ausgehändigt.

16. Wann müssen Schülerinnen und Schüler den Themenvorschlag machen?

Eine Verpflichtung zur Nennung eines Themas besteht für Prüflinge nicht. Nach Nr. 10.6.1 EB-AVO-GOBAK können sie jedoch einen Vorschlag zum Thema der Prüfung machen. Empfehlenswert ist nach Meldung des Prüflings zur Präsentationsprüfung und erfolgter Zulassung zur Abiturprüfung ein informelles Vorgespräch über die organisatorischen Aspekte der Präsentationsprüfung. Nachfolgend können thematische Vorschläge gemacht werden. Aufgrund einer angemessenen Vorbereitungszeit zur Erstellung der Prüfungsaufgabe sollten diese bis spätestens eine Woche vor Aushändigung der Prüfungsaufgabe bei der Prüferin oder dem Prüfer mündlich oder schriftlich eingehen.

17. Kann man in Chemie, Physik oder Biologie auch Experimente in der Schule durchführen lassen?

Ja. Prüflinge können experimentelle Teilaufgaben in Fachräumen der Schule bearbeiten. Eine Aufsicht führende Fachlehrkraft ist notwendig. Hilfestellungen durch die Aufsicht führende Lehrkraft sind nicht zulässig.



18. Wenn die Prüflinge präsentieren, dann dürfen sie keine Moderationskarten haben. Aber wie ist das, wenn der Prüfling eine Powerpointpräsentation o. Ä. verwendet und dann Notizenseiten gemacht hat?

Der Vortrag erfolgt frei sprechend ohne die Verwendung von Hilfen. Darunter fällt die Verwendung von Moderationskarten ebenso wie die Nutzung der Referentenansicht von Präsentationsprogrammen.

19. Muss der FPL das Thema der Präsentationsprüfung vor der Bekanntgabe erhalten, damit ggf. noch eingegriffen werden kann?

Gemäß Nr. 10.3 EB-AVO-GOBAK obliegen Aufgabenstellung und Prüfungsdurchführung dem Prüfenden. Allerdings ist die Aufgabenstellung rechtzeitig dem Fachprüfungsausschuss und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission vorzulegen.

20. Was passiert, wenn der Prüfling nach 5 Minuten fertig ist? Sind dann 5 Minuten zu 25 Minuten Prüfung gleich zu werten?

Grundsätzlich wird jede Prüfung vor dem Hintergrund des angefertigten Erwartungshorizontes als Einzelleistung bewertet.

Nach Nr. 10.6.2 EB-AVO-GOBAK soll die Präsentationsprüfung mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern, wobei die Zeiten für die Präsentation (mediengestützter Vortrag und Rückfragen durch den Prüfenden) und das Prüfungsgespräch in etwa gleich verteilt sein sollten.

21. Präsentationsprüfungen müssten geübt werden. Wie soll das geschehen, wenn man dann nur einen Prüfling hat? Soll das durch das Seminarfach gedeckt sein?

Die Prüflinge sind im Fachunterricht des Prüfungsfaches (P5) in der Qualifikationsphase angemessen auf die gewählte Variante der gewählten mündlichen Abiturprüfung vorzubereiten. Das Seminarfach ist nicht für fachunterrichtliche Zwecke zu nutzen.

22. Wie lang soll die schriftliche Ausarbeitung sein, welche vom Prüfling nach einer Woche abgegeben wird und welche Inhalte sind gefordert?

Die Dokumentation soll einen Umfang von drei Seiten (DIN A4, Zeilenabstand 1,5, Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11) nicht überschreiten und folgende Elemente enthalten:

- Name, Thema, Prüfungsjahrgang, Schule, Prüfer*in
- Angaben zur geplanten Struktur des mediengestützten Vortrages (Gliederung)
- Angaben zur geplanten inhaltlichen Ausrichtung (inhaltliche Schwerpunkte, grundlegende Lösungsansätze)
- voraussichtlich verwendete Präsentationsmedien
- verwendete Quellen
- Erklärung zur Eigenständigkeit der erbrachten Leistung



23. Wann entscheiden sich die Prüflinge dafür, die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung abzulegen?

Nach Nr. 2.3 EB-AVO-GOBAK entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, in welcher Form die mündliche Abiturprüfung abgelegt wird.

Gemäß Nr. 8.2 EB-AVO-GOBAK kann eine Schülerin oder ein Schüler bei der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase den Rücktritt von der Präsentationsprüfung erklären.

Stand: Mai 2019